

BE_ZIVILSTRAF SK 2019 77 vom 19. Dezember 2019

BE Obergericht, 2019-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2019_77

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 77 du 19 décembre 2019

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2019 77 del 19 dicembre 2019

Regeste

gewerbsmässiger Betrug, Widerhandlung gegen das Tierschutzgesetz etc. | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Mit Urteil vom 12. Dezember 2018 stellte das Regionalgericht Oberland (Einzelgericht; nachfolgend Vorinstanz) das Verfahren gegen A. _____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen Übertretung gegen das Betäubungsmittelgesetz infolge Verjährung ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten ein (Ziff. I des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 297). Es sprach den Beschuldigten dagegen des gewerbsmässigen Betrugs, des Vergehens gegen das Tierschutzgesetz, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Personenbeförderungsgesetz sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig (Ziff. II 1.-4. des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 297-299). Gleichzeitig widerrief die Vorinstanz den mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom

E. 5

November 2015 für eine Freiheitsstrafe von 18 Monaten gewährten bedingten Vollzug. Von einem Widerruf der mit gleichem Urteil bedingt ausgesprochenen Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 40.00 sah sie ab. Gestützt auf die neu ausgefallenen Schuldsprüche und unter Einbezug der widerrufenen Freiheitsstrafe verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten im Sinne einer Gesamtstrafe nach Art. 46 Abs. 1 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von 22 Monaten, teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Regionalgerichts vom 5. November 2015 (Ziff. IV des erstinstanzlichen Dispositivs). Sie verpflichtete den Beschuldigten zur Bezahlung einer Übertretungsbusse von CHF 1'000.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 10 Tage) und auferlegte ihm die Kosten des Widerrufsverfahrens sowie die auf die Schuldsprüche entfallenden übrigen Verfahrenskosten (CHF 17'492.80). Weiter bestimmte sie die Entschädigung der amtlichen Verteidigerin des Beschuldigten (inkl. Rück- und Nachzahlungspflicht; Ziff. IV des erstinstanzlichen Dispositivs). Betreffend den Zivilpunkt verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten zudem zur Bezahlung von Schadenersatz von CHF 216.00 (an E. _____), CHF 210.00 (an F. _____) und CHF 220.00 (an G. _____). Sie stellte fest, dass der Beschuldigte mit den Privatklägern H. _____, I. _____ und J. _____ eine Vereinbarung betreffend deren Forderungen abgeschlossen und der Beschuldigte die Forderungen von K. _____ (CHF 184.00) und L. _____ (CHF 230.00) anerkannt hatte und schrieb die entsprechenden Zivilklagen ab (Ziff. 6 des erstinstanzlichen Dispositivs; pag. 301 f.). 2. Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, nach wie vor amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin B. _____, am 12. Dezember 2018 fristgerecht die Berufung an (pag. 305). Die erstinstanzliche Urteilsbegründung datiert vom 21. Februar 2019 (pag. 324

ff.). In seiner form- und fristgerecht eingereichten Berufungserklärung vom 18. März 2019 (pag. 370 ff.) beschränkte der Beschuldigte seine Berufung auf den erstinstanzlichen Schuldspruch wegen Vergehens gegen das Tierschutzgesetz (Ziff. II.2

3 des erstinstanzlichen Dispositivs), den Widerruf des mit Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 5. November 2015 bedingt gewährten Vollzugs der Freiheitsstrafe von 18 Monaten (Ziff. IV.1 des erstinstanzlichen Dispositivs) und auf die von der Vorinstanz ausgesprochene Strafe (Freiheitsstrafe und Übertretungsbusse gemäss Ziff. IV.1 und 2 des erstinstanzlichen Dispositivs). Mit Eingabe vom 26. März 2019 verzichtete die Generalstaatsanwaltschaft auf die Teilnahme am oberinstanzlichen Verfahren (pag. 384 f.). Die Straf- und Zivilkläger liessen sich innert Frist nicht zur Berufungserklärung vernehmen. Mit Verfügung vom 7. Mai 2019 stellte die Verfahrensleitung fest, dass das erstinstanzliche Urteil, soweit die Straf- und Zivilkläger (und damit den Schuldspruch wegen gewerbsmässigem Betrug) betreffend in Rechtskraft erwachsen war und diese nicht mehr als Parteien im oberinstanzlichen Verfahren teilnehmen (pag. 391). 3. Schriftliches Verfahren Gegenstand des vorliegenden Berufungsverfahrens ist das Urteil eines Einzelgerichts. Art. 406 Abs. 2 lit. b der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) sieht für diesen Fall die Möglichkeit der Durchführung eines schriftlichen Verfahrens vor. Ein solches wurde von der Verfahrensleitung mit Verfügung vom 7. Mai 2019 (pag. 391) in Aussicht genommen. Nachdem sich der Beschuldigte mit der Durchführung des schriftlichen Verfahrens einverstanden erklärt hatte (Eingabe vom 28. Mai 2019, pag. 394), reichte er – innert zweimalig erstreckter Frist – am 11. Juli 2019 seine Berufungsbegründung ein (pag. 416 ff.). Praxisgemäss holte die Kammer im Hinblick auf das schriftliche Urteil einen Strafregisterauszug (datierend vom 19. Juni 2019, pag. 406 ff.) sowie einen Leumundsbericht (datierend vom 18. Juni 2019, pag. 400 ff.) über den Beschuldigten ein. 4. Anträge der Parteien In seiner Berufungsbegründung vom 11. Juli 2019 liess der Beschuldigte die folgenden Anträge stellen (pag. 417; Hervorhebungen im Original):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.